



## Merkblatt

# Wasserrechtliche Anforderungen an Aufbau und Betrieb von PSM Lagern

### 1. Allgemeines

In dieser Übersicht sind die grundsätzlichen Anforderungen an PSM Lager aufgeführt. Weitergehende Vorschriften können bei Bedarf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entnommen werden.

### 2. Anforderungen an die Lageranlage

Alle Pflanzenschutzmittel müssen unter Verschluss und für Unbefugte unzugänglich gelagert werden. Dies kann ein abschließbarer Raum oder auch ein stabiler, abschließbarer Schrank sein.

Die Lagerung der PSM darf nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern mit eindeutiger Kennzeichnung der enthaltenen PSM erfolgen.

PSM sind vorrangig in den jeweiligen Originalgebinden zu lagern, da diese die Anforderungen an Kennzeichnung, Dichtheit und Beständigkeit erfüllen.

Der Boden des Lagerraums muss flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden. Bei Lagerung von flüssigen PSM in Kleinstgebinden mit einem Einzelvolumen von max. 20 L ist keine Rückhalteeinrichtung erforderlich, sofern eventuell austretende Stoffe unverzüglich aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.

Die Lageranlage muss ausreichend beleuchtet und belüftet sein.

Das PSM Lager muss durch entsprechende Beschilderung eindeutig als solches gekennzeichnet sein.

### 3. Gefährdungsstufen von Anlagen

Die Gefährdungsstufe eines PSM Lagers wird anhand Tabelle 1 ermittelt. Im Allgemeinen sind PSM der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen. Nähere Informationen sind ggf. dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt des Herstellers zu entnehmen.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tabelle 1: Gefährdungsstufen von Anlagen

Als Volumen, bzw. bei festen Stoffen, Masse ist die maximal mögliche Lagerkapazität der Lageranlage zu berücksichtigen. Das tatsächlich gelagerte Volumen bzw. die tatsächlich gelagerte Masse ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe unerheblich.

Aufgrund der ermittelten Gefährdungsstufe ergeben sich die →

### 4. Prüfpflichten

PSM Lager sind entsprechend Tabelle 2 prüfpflichtig:

	vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrend alle 5 Jahre <sup>1</sup>	bei Stilllegung
außerhalb...	B, C, D	C, D	C, D
innerhalb von Schutzgebieten	B, C, D	B, C, D	C, D

Tabelle 2: Prüfpflichten PSM Lager

Die Prüfung hat durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu erfolgen.

**Zuständige Behörde s. Rückseite →**

<sup>1</sup> Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung

## **5. Zuständige Behörde**

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade – Umweltamt  
Am Sande 2  
21680 Stade

Telefon: 04141 12 6637  
04141 12 6634

Mail: [umweltamt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de](mailto:umweltamt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de)